

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 10.08.2012
Durchwahl 0711/123-3675
Name Matthias Münker
Aktenzeichen 42-0141.5/15/1943
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Innenministerium

**Antrag der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD
- Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Baden-Württemberg
- Drucksache 15 / 1943**

Ihr Schreiben vom 26.06.2012

Anlagen
9 Mehrfertigungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie sich die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Baden-Württemberg bisher gestaltet, welche Probleme zu Tage getreten sind und wie diesen abgeholfen werden kann;*

Der Antwort wird vorangeschickt, dass die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen als weisungsfreie Pflichtaufgabe obliegt. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren übt als oberste Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsicht aus.

Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben mitgeteilt, dass es nach einigen Anlaufschwierigkeiten und dem Aufbau der zum Vollzug notwendigen Strukturen zwischenzeitlich zu einer Normalisierung bei der Umsetzung gekommen ist. In einigen Stadtkreisen liege die Antragsquote bereits bei 75 Prozent. Die Information der Leistungsberechtigten sei größtenteils gelungen, auch wenn dies natürlich weiterhin eine Daueraufgabe, namentlich des Fallmanagements, bleibe.

Schwierigkeiten bereite nach wie vor der teilweise hohe bürokratische Aufwand, insbesondere im Bereich Mittagsverpflegung und Lernförderung, wobei – so der Landkreistag Baden-Württemberg – letztere sehr unterschiedlich aber überwiegend nur sehr zögerlich nachgefragt werde. Der Städtetag Baden-Württemberg hat unter anderem darauf hingewiesen, dass trotz Aufklärung und Aufforderung nicht alle Eltern Anträge auf den Zuschuss zur Mittagsverpflegung stellen würden und dass die Abwicklung für die Schulen und Kindertagesstätten trotz Pauschalierungsmöglichkeiten mit einem hohen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand verbunden seien.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in diesem Zusammenhang bundesrechtliche Möglichkeiten für ein schlankes und effektives Verwaltungsverfahren aufgezeigt und die Vollzugsbehörden ermutigt, diese Möglichkeiten auszuschöpfen. Des Weiteren stehen sowohl das hiesige Ministerium als auch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den kommunalen Trägern beratend zur Seite, zum Beispiel im Rahmen der Abfassung der für die Praxis sehr hilfreichen Richtlinien des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets oder etwa bei der Erstellung von Formularen, um die Verwaltungsabläufe zu beschleunigen und effektiver zu gestalten.

Unabhängig davon sollte weiterhin bei konkreten Umsetzungsschwierigkeiten – namentlich mit den Leistungsanbietern – immer zunächst der direkte Kontakt der Akteure vor Ort im Vordergrund stehen. Insoweit besteht bisweilen noch Optimierungsbedarf.

2. wie viele Mittel im Jahr 2011 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt an die Kommunen in Baden-Württemberg geflossen sind;

3. in welcher Höhe diese Mittel von den Kommunen unmittelbar für die im Bildungs- und Teilhabepaket vorgesehenen Zwecke eingesetzt wurden;

Die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergeben sich aus dem Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II, wobei die Beteiligung in den Jahren 2011 bis 2013 im Land Baden-Württemberg 34,4 vom Hundert beträgt (§ 46 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB II). Dieser Prozentsatz erhöht sich um einen Wert in Prozentpunkten, der den Gesamtausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b BKGG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht (§ 46 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II). Der Erhöhungswert ist allerdings bis zum Jahr 2013 bundesgesetzlich auf 5,4 Prozentpunkte festgelegt (§ 46 Abs. 6 Satz 3 SGB II).

Unter Zugrundelegung dessen sind die Fragen Nr. 2 und Nr. 3 dahingehend zu beantworten, dass der Erhöhungsbetrag an der Bundesbeteiligung (§ 46 Abs. 6 Satz 1 und 3 SGB II) für das Jahr 2011 in Baden-Württemberg insgesamt 51.034.357,00 Euro betrug. Im gleichen Zeitraum haben die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise Netto-Ist-Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG in Höhe von insgesamt 15.262.472,28 Euro gemeldet.

4. welches die Gründe für eine mögliche „Überkompensation“ durch die Bundesmittel zugunsten der Kommunen in Baden-Württemberg im Jahr 2011 sind;

Die Differenz zwischen den gemeldeten Netto-Ist-Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG und dem Bundesbeteiligungserhöhungsbetrag für die Mehrbelastungen durch Ausgaben für Bildung und Teilhabe resultiert daraus, dass die Erhöhung nach § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II bis 2013 bundeseinheitlich zwingend auf 5,4 Prozentpunkte festgesetzt ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften über die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung allesamt das Ergebnis politischer Kompromisse sind, die die finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und verschiedener nachfolgender Änderungen des Leistungsrechts ausgleichen sollen. Demgemäß wurde die Erhöhung der Bundesbeteiligung im seinerzeitigen Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – mit dem die Bildungs- und

Teilhabeleistungen im SGB II, SGB XII und im BKG implementiert wurden – auch „großzügig“ kalkuliert, zumal über die Zahl der Leistungsberechtigten und die mögliche Inanspruchnahme der Leistungen damals insgesamt nur wenige belastbare Informationen vorlagen. Gleichzeitig bestand Einigkeit, dass etwaige Differenzen zwischen der erhöhten Bundesbeteiligung und den tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen zugunsten der Länder respektive der Kommunen jedenfalls für das Jahr 2011 belassen werden sollen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die kommunalen Träger realiter erst nach dem 29.03.2011 – Tag der Verkündung des maßgeblichen Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – mit dem Gesetzesvollzug beginnen konnten und daher die Bewilligung und Zahlung der Bildungs- und Teilhabeleistungen auf Kosten des Bundes praktisch erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2011 erfolgten. Vielfach haben die baden-württembergischen Kommunen zudem soziale Freiwilligkeitsleistungen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen – die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09 u. a.) oftmals eigentlich vom Bund hätten finanziert werden müssen – auf eigene Kosten erbracht. Diese Leistungen wurden vielerorts nicht sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingestellt, sondern auch noch das gesamte Jahr 2011 fortgeführt, wodurch es zu entsprechenden Bedarfsdeckungen kam. Auch dies erklärt, warum die Ausgaben im Jahr 2011 trotz der partiellen Rückwirkung des Gesetzes geringer ausgefallen sind, als wäre das Gesetz bereits mit Beginn des Jahres 2011 und entsprechendem administrativen Vorlauf in Kraft getreten.

Unabhängig davon betrachten die Kommunen die Berechnung des Erhöhungswertes der Bundesbeteiligung für 2011 zu Recht auch als einen einmaligen Ausgleich für die in den letzten Jahren erbrachten Freiwilligkeitsleistungen und als Möglichkeit, im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit ihre äußerst angespannten Sozialhaushalte partiell auszugleichen bzw. die Mittel für andere soziale Zwecke einzusetzen.

5. ob damit zu rechnen ist, dass sich die Situation des Mitteleinsatzes aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in den Kommunen in Baden-Württemberg im Jahr 2012 und in den Folgejahren verändert („Überkompensation“).

Welche Netto-Ist-Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKG im Jahr 2012 und in den Folgejahren anfallen werden, kann derzeit nicht sicher prognostiziert werden. Die Ausgaben für 2012 werden aber, was sich bereits jetzt abzeichnet, schon deshalb höher liegen als in 2011, weil insoweit ein komplettes Vollzugsjahr – diesbezüglich wird auf die Antwort zu Nr. 4 verwiesen – in Rede steht und weil der Be-

kanntheitsgrad der möglichen Bildungs- und Teilhabeleistungen heute wesentlich höher ist als in der Vergangenheit. Dies führt zu einer gesteigerten Inanspruchnahme.

Festzuhalten bleibt ferner, dass für die Bundesbeteiligung auch für das Jahr 2012 der Erhöhungswert des § 46 Abs. 6 Satz 3 SGB II in Höhe von 5,4 Prozentpunkten gilt und dass sich dieser Wert spätestens für das Jahr 2013 nach den tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe sowie für Unterkunft und Heizung im Jahr 2012 (Vorjahresmaßstab) richten wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Jürgen Lämmle
Ministerialdirektor

Verteiler	Name in der Globalen Adressliste
<input checked="" type="checkbox"/> Staatsministerium	Staatsministerium Poststelle
<input type="checkbox"/> Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft BW Poststelle (MFW)
<input checked="" type="checkbox"/> Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Kultusministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wissenschaftsministerium (Poststelle)
<input checked="" type="checkbox"/> Innenministerium	Innenministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Post- stelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Justizministerium	Justizministerium Ba.-Wü. (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Integration	Integrationsministerium (Poststelle)
<input checked="" type="checkbox"/> Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund, Berlin	Poststelle (Landesvertretung B-W Berlin)